

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
der  
**Pfarr- und Gemeindebücherei**  
**Kath. Pfarramt**  
**Neukirchen zu St. Christoph Nr.2**  
**92697 Georgenberg**

§ 1

**Benutzungsberechtigung**

Die Pfarr- und Gemeindebücherei Neukirchen zu St. Christoph ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis / Reisepass des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

**Büchereiausweis**

Jeder Benutzer erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung oder jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

**Verwaltungs- / Mahngebühren**

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden keine Mahngebühren erhoben.

§ 4

**Leihfrist/ Fernleihe**

Die Leihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen, für Spiele 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen, für Kassetten 2 Wochen und für Videos 2 Wochen.

Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Bücher, die sich nicht im Bestand der Pfarr- und Gemeindebücherei Neukirchen zu St. Christoph befinden, können im Rahmen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien des Bayerischen Leihverkehrs besorgt werden.

§ 5

**Haftung und Behandlung der Medien**

Sie ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Zeit- oder des Wiederbeschaffungswerts zu leisten bzw. Die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§6

**Benutzungsordnung / Benutzungssperre**

Mit der Unterschrift ( auf dem Anmeldeformular) anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheiden die Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 7

**Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten**

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 8

**Verhalten in den Büchereiräumen**

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, daß sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

**Öffnungszeiten**

**Sonntag:**

9.45 Uhr – 10.15 Uhr

Nach dem Gottesdienst